

Gesetz über den Zivilschutz
 Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Revisionsentwurf Gesetz
<p>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz</p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 2004)</p> <p><i>Die Landsgemeinde,</i> gestützt auf das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Bundesgesetz; BZG), <i>beschliesst:</i></p>	<p>Gesetz über den Zivilschutz</p> <p>(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2013)</p>
	<p>1. Allgemeines</p>
<p>Art. 1 Abs. 1, <i>Gegenstand</i> Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz.</p>	<p>Art. 1, <i>Gegenstand</i> ¹ Dieses Gesetz regelt in Vollziehung des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) die dem Zivilschutz übertragenen Aufgaben. ² Es enthält insbesondere Bestimmungen über die Zuständigkeiten, die Organisation, die Führung, die Ausbildung, die Ausrüstung, den Einsatz sowie die Kostentragung.</p>
<p>Art. 6 Abs. 1, <i>Gemeinden</i> Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung und erfüllen die ihnen durch diese gesetzlichen Grundlagen übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Art. 2, <i>Kanton, Gemeinden</i> ¹ Der Vollzug der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes erfolgt grundsätzlich durch den Kanton. ² Die Gemeinden unterstützen den Kanton und erfüllen die Aufgaben, die ihnen das Gesetz überträgt. ³ Der Kanton berücksichtigt beim Vollzug seiner Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes die Bedürfnisse der Gemeinden.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2, <i>Gegenstand</i> Es regelt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Schutze der Bevölkerung, 2. zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, 3. zur Unterstützung des kantonalen Führungsstabes beziehungsweise der Führungsstäbe der Gemeinden, 4. für Instandstellungsarbeiten nach einem Ereignis, 5. für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. 	<p>Art. 3, <i>Aufgaben</i> ¹ Dem Zivilschutz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Schutz der Bevölkerung, b. Betreuung von schutzsuchenden und von obdachlosen Personen, c. Schutz von Kulturgütern, d. Unterstützung der Führungsorgane und der anderen Partnerorganisationen, e. Instandstellungsarbeiten, f. Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. <p>² Der Regierungsrat kann dem Zivilschutz nach Anhörung der Gemeinden weitere Aufgaben übertragen.</p>

	2. Zivilschutzorganisation
<p>Art. 7, Grundsatz Der Kanton betreibt unter Mitberücksichtigung der Bedürfnisse der Gemeinden die kantonale Zivilschutzorganisation.</p>	<p>Art. 4, Ausgestaltung Es besteht eine kantonale Zivilschutzorganisation. Der Kanton hört die Gemeinden hinsichtlich deren Ausgestaltung und Bestand an.</p>
<p>Art. 8 Abs. 1, Gliederung ¹ Die Zivilschutzorganisation gliedert sich unter der Leitung des kantonalen Zivilschutzkommandos wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stab, 2. Zivilschutzpolizei, 3. Führungsunterstützung, 4. Pikettformationen, 5. logistische Unterstützung, 6. Kulturgüterschutz, 7. Betreuung, 8. Reserve. 	<p>Art. 5, Führung ¹ Die Zivilschutzorganisation wird von einem Kommandanten geführt. Ihm obliegen insbesondere folgende weitere Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Beratung in allen Zivilschutzbelangen, b. Planung und Vollzug der Zivilschutzmassnahmen, c. Ausbildung, d. Zusammenarbeit mit den anderen Partnerorganisationen. <p>² Das zuständige Departement ernennt den Zivilschutzkommandanten und die weiteren Offizierspersonen.</p>
Keine Bestimmung.	<p>Art. 6, Aufnahme, Einteilung ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde entscheidet über die Aufnahme und Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in die Zivilschutzorganisation. ² Sie kann Pflichtige in die Personalreserve einteilen, wenn der Bestand gemäss den Vorgaben des Kantons erreicht ist.</p>
<p>Art. 9, Ausbildung ¹ Der Kanton ist zuständig für die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisation. ² Er kann die dafür nötigen Ausbildungsplätze und Infrastrukturen alleine oder gemeinsam mit anderen Kantonen und Partnerorganisationen betreiben.</p>	<p>Art. 7, Ausbildung ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde legt das Programm und den Inhalt der Ausbildung fest. Sie hört die Gemeinden an. ² Der Regierungsrat regelt die Dauer der Ausbildung nach den Vorgaben des Bundesrechts. ³ Er kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Durchführung der Ausbildung treffen.</p>
<p>Art. 12, Aufgebot Der Regierungsrat regelt das Aufgebot zur Ausbildung sowie das Aufgebot für Einsätze gemäss den Artikeln 27 und 38 BZG.</p> <p>Art. 13, Einsatz ¹ Sämtliche Einsätze der Zivilschutzorganisation unterstehen dem kantonalen Zivilschutzkommando. ² Werden Pikettzüge eingesetzt, so kann der Stabschef des kantonalen Führungsstabes den Abbruch dieses Einsatzes anordnen, wenn dies aus überörtlichen Gründen erforderlich ist. ³ Das zuständige Departement kann die Zivilschutzorganisation für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft aufbieten. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.</p>	<p>Art. 8, Aufgebot ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt die Aufgebote für die Ausbildung nach den Vorgaben des Bundesrechts. ² Für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten bietet das zuständige Departement auf. ³ Die Zuständigkeit für den Erlass von Aufgeboten bei Katastrophen und Notlagen regelt der Regierungsrat.</p>
Keine Bestimmung.	<p>Art. 9 Ärztliche Beurteilung der Dienstfähigkeit Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde bestimmt für die Beurteilung der Dienstfähigkeit der Schutzdienstpflichtigen einen oder mehrere Vertrauensärzte. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Militärversicherung.</p>

<p>Art. 6 Abs. 2, <i>Gemeinden</i> ² Die Gemeinden und die kantonalen Zivilschutzinstanzen geben einander kostenlos die Kontrollunterlagen weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem BZG und diesem Gesetz dienlich sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Art. 10, <i>Kontrollführung</i> ¹ Die für die Kontrollführung zuständigen Behörden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zivilschutzrelevante Daten bearbeiten. ² Die Gemeinden stellen die für die Kontrollführung erforderlichen Daten dem Kanton kostenlos zur Verfügung. Die Bekanntgabe kann auch im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.</p>
<p>Art. 10, <i>Material</i> ¹ Der Kanton beschafft, unterhält und ersetzt das für die Zivilschutzorganisation erforderliche Zivilschutzmaterial. ² Die Zuteilung des Zivilschutzmaterials an die Zivilschutzorganisation erfolgt durch das kantonale Zivilschutzkommando. Art. 11, <i>Material- und Einsatzlokale</i> Stehen unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes nicht den Vorschriften entsprechende Material- und Einsatzlokale zur Verfügung, hat der Kanton solche Anlagen zu erstellen und zu betreiben.</p>	<p>Art. 11, <i>Ausrüstung</i> ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde beschafft, unterhält, ersetzt und lagert die für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen erforderliche Ausrüstung. ² Sie beschafft, unterhält, ersetzt und lagert diese. ³ Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die gemeinsame Beschaffung und Bewirtschaftung der Ausrüstung treffen.</p>
	<p>3. Schutzbauten</p>
<p>Art. 14, <i>Schutzräume</i> ¹ Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde vollzieht die Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt von Schutzräumen. ² Zur Gewährleistung eines ausgewogenen Schutzplatzangebotes steuert das zuständige Departement nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau. Es legt fest, in welchen Gebieten Schutzräume zu erstellen oder Ersatzbeiträge zu leisten sind. ³ Der Regierungsrat legt die Höhe der Ersatzbeiträge fest. Er bestimmt über deren Verwendung zu Gunsten kantonalen Zivilschutzmassnahmen, soweit sie nicht für die Finanzierung öffentlicher Schutzräume benötigt werden (Art. 16). Art. 16, <i>Bau öffentlicher Schutzräume</i> ¹ Der Bau erforderlicher öffentlicher Schutzräume ist Sache der Gemeinden. ² Die Ersatzbeiträge gemäss Artikel 14 dienen in erster Linie der Finanzierung öffentlicher Schutzräume.</p>	<p>Art. 12, <i>Schutzräume</i> ¹ Das zuständige Departement steuert nach den Vorgaben des Bundes den Schutzraumbau und legt die Einsatzbeiträge fest. Der weitere Vollzug der Aufgaben im Schutzraumbau erfolgt durch die zuständige Behörde. ² Die Gemeinden sorgen im Falle von zu wenigen Schutzräumen auf ihrem Gebiet dafür, dass öffentliche Schutzräume erstellt werden. ³ Sie stellen die für die Planung erforderlichen Daten dem Kanton kostenlos zur Verfügung. Die Bekanntgabe kann auch im elektronischen Abrufverfahren erfolgen.</p>
<p>Art. 17, <i>Kommunale Schutzanlagen</i> ¹ Die Schutzanlagen stehen im Eigentum der Gemeinden. Diese sind zuständig für den Vollzug der Gesetzgebung über die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen. ² Die Gemeinden haben ihre Schutzanlagen derart in Stand zu halten und auszurüsten, dass die Schutzanlagen für die Formationen zeitgerecht zur Verfügung stehen. Art. 18, <i>Benützung der kommunalen Schutzanlagen der Gemeinden</i> ¹ Das kantonale Zivilschutzkommando regelt die Benützung der kommunalen Schutzanlagen in einer Vereinbarung. ² Der Kanton gilt die Aufwendungen der Gemeinden mit dem entsprechenden Sockelbeitrag des Bundes ab.</p>	<p>Art. 13, <i>Schutzanlagen usw.</i> ¹ Der Regierungsrat legt nach den Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen und deren Nutzung sowie die erforderlichen baulichen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter fest. Es hört dabei die Gemeinden an. ² Den Gemeinden obliegen die Erstellung, der Unterhalt und die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen. ³ Bei Kommandoposten der kantonalen Führungsorganisation, geschützten Spitälern und geschützten Sanitätsstellen sowie baulichen Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter fallen diese Aufgaben in die Zuständigkeit des Kantons bzw. der Spitalträgerschaft.</p>

<p>Art. 19, <i>Geschütztes Spital</i> ¹ Die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung eines geschützten Spitals obliegen dem Kanton; der Landrat ist ermächtigt, die für die Erstellung und die Erneuerung dieses Baues erforderlichen Mittel zu bewilligen. ² Der Unterhalt des geschützten Spitals obliegt dem Kantonsspital; das kantonale Zivilschutzkommando unterstützt das Kantonsspital bei der Erfüllung dieser Aufgabe.</p>	
	<p>4. Finanzierung</p>
<p>Art. 20, <i>Kostentragung durch den Kanton und die Ortsgemeinden</i> ¹ Der Kanton und die Ortsgemeinden tragen die Kosten des Zivilschutzes je zur Hälfte. Der Kanton führt die Rechnung des Zivilschutzes. ² Die Beiträge werden den Ortsgemeinden aufgrund der Einwohnerzahlen in Rechnung gestellt. Massgebend ist die aktuelle kantonale Einwohnerstatistik. ³ Die Ortsgemeinden haben dem Kanton für diese Beiträge Akontozahlungen zu leisten. Die Akontozahlungen sind jeweils auf die Jahresmitte und auf das Jahresende hin gestützt auf die bisherigen Aufwendungen des Kantons zu berechnen. Die Schlussabrechnung vom 31. Dezember erfolgt im Frühsommer des folgenden Jahres.</p>	<p>Art. 14 <i>Kostentragung</i> ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen die Kosten des Zivilschutzes je zur Hälfte, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht. ² Die Gemeinden werden zu den vom Kanton geplanten Ausgaben vorgängig angehört. Die Rechnungstellung für die Kosten erfolgt durch den Kanton. ³ Massgebend für die Aufteilung der Kosten auf die Gemeinden ist der amtlich veröffentlichte aktuellste Stand der mittleren Wohnbevölkerung.</p>
	<p>Art. 15, <i>Einsätze</i> Für Instandstellungsarbeiten und Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft können die Kosten durch den Kanton dem Veranstalter bzw. Nutzniesser ganz oder teilweise auferlegt werden. Der Regierungsrat regelt die weiteren Einzelheiten zu diesen Einsätzen, insbesondere die Voraussetzungen für die Kostenauflegung und deren Umfang.</p>
	<p>Art. 16, <i>Verwaltungsaufwand</i> ¹ Für Mahnungen, Inspektionen, Nachkontrollen oder anderweitige Aufwendungen, die ihren Grund in einem nicht ordnungsgemässen Verhalten haben, können von der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde Gebühren erhoben werden. Der Regierungsrat bestimmt die Tarife. ² Bei Verwaltungsentscheiden richtet sich die Kostentragung nach dem Verwaltungsrechtspflegesetz und der gestützt darauf erlassenen Kostenverordnung. ³ Wer persönliches Material oder Korpsmaterial entwendet, zerstört oder verliert, ist zu dessen Ersatz verpflichtet.</p>
	<p>5. Rechtspflege, Ausführungsrecht</p>
<p>Art. 22*, <i>Rechtsschutz</i> ¹ Der Rechtsschutz gegen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen richtet sich unter Vorbehalt des nachfolgenden Absatzes nach dem Verwaltungsrechtspflegesetz. ² Die Beschwerdeinstanz gegenüber raumwirksamen Verfügungen, die in koordinierten Verfahren zu erlassen sind, bestimmt sich nach dem Raumentwicklungs- und Baugesetz.</p>	<p>Art. 17, <i>Dienstplicht</i> ¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Dienstplicht kann vorbehaltlich der Bestimmungen des BZG innert zehn Tagen nach Mitteilung schriftlich Einsprache erhoben werden. ² Die Einspracheentscheide sind mittels Verwaltungsbeschwerde innert zehn Tagen beim zuständigen Departement und anschliessend nach den Bestimmungen des Bundesrechts beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.</p>

Keine Bestimmung.	<p>Art. 18, <i>Schutzbauten</i></p> <p>¹ Das Beschwerdeverfahren gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Erstellung von Schutzbauten, die in Koordination mit dem Baubewilligungsverfahren ergangen sind, richtet sich nach den Bestimmungen des Raumentwicklungs- und Baugesetzes.</p> <p>² Gegen Entscheide im Zusammenhang mit der Ersatzabgabe und den Unterhaltspflichten bei Schutzbauten kann innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einspracheentscheide sind mittels Verwaltungsbeschwerde beim zuständigen Departement anfechtbar.</p> <p>³ Die Beschwerdeentscheide gemäss Absätzen 1 und 2 sind nach den Bestimmungen des Bundesrechts beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar.</p>
<p>Art. 23, <i>Vermögensrechtliche Ansprüche</i></p> <p>Die Zuständigkeit für die Beurteilung von Ansprüchen bei entstandenen Schäden, die während kantonaler oder kommunaler Schutzdienstleistungen entstanden sind, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz.</p>	<p>Art. 19, <i>Schadenersatz und Rückgriffsforderungen</i></p> <p>Das zuständige Departement entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 BZG.</p>
Keine Bestimmung.	<p>Art. 20, <i>Verfahren</i></p> <p>Unter Vorbehalt der Bestimmungen in Artikel 17 ff. richtet sich das Verfahren in der Rechtspflege nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>
<p>Art. 3, <i>Regierungsrat</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat übt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Aufsicht über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen aus und erfüllt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>² Er ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zivilschutzes abzuschliessen.</p> <p>Art. 4, <i>Departement</i></p> <p>Das für den Zivilschutz zuständige Departement leitet den Vollzug der Zivilschutzgesetzgebung und erfüllt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben.</p> <p>Art. 5, <i>Fachstelle für Zivilschutz</i></p> <p>Die Fachstelle für Zivilschutz ist für alle dem Kanton gemäss der Zivilschutzgesetzgebung zufallenden Aufgaben zuständig, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.</p> <p>Art. 6, <i>Gemeinden</i></p> <p>¹ Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen gemäss der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung und erfüllen die ihnen durch diese gesetzlichen Grundlagen übertragenen Aufgaben.</p> <p>² Die Gemeinden und die kantonalen Zivilschutzinstanzen geben einander kostenlos die Kontrollunterlagen weiter, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem BZG und diesem Gesetz dienlich sein können. Die Daten werden einzeln, auf Listen oder auf elektronischen Datenträgern übermittelt. Sie können auch mittels eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Art. 21, <i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere legt er die Zuständigkeiten fest, sofern das Gesetz nicht selber eine Stelle ausdrücklich für zuständig erklärt.</p>

	6. Strafen, Massnahmen
<p>Art. 24, Strafbestimmungen ¹ Die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz richtet sich nach den Artikeln 68 und 69 BZG. ² In leichten Fällen oder bei Fahrlässigkeit kann auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichtet werden; die Fachstelle für Zivilschutz kann die betreffende Person verwarnen.</p>	<p>Art. 22, Widerhandlungen Die Strafbarkeit von Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Zivilschutzes richtet sich nach Artikel 68 ff. BZG.</p>
Keine Bestimmung.	<p>Art. 23, Störung von Diensten ¹ Bei schwerwiegender Störung der Dienstleistung können Schutzdienstpflichtige vom zuständigen Offizier der Zivilschutzformation weggewiesen werden. ² Weggewiesene Schutzdienstpflichtige werden zur Nachholung der Dienstleistung aufgeboten.</p>
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
<p>Art. 28, Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das kantonale Einführungsgesetz vom 5. Mai 1996 zur Zivilschutzgesetzgebung des Bundes.</p>	<p>Art. 24, Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Einführungsgesetz vom 2. Mai 2004 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (Kantonales Zivilschutzgesetz) aufgehoben.</p>
<p>Art. 29, Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.</p>	<p>Art. 25 Inkrafttreten Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; es tritt spätestens am 1. Januar 2014 in Kraft.</p>
<p>Art. 2, Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutz Der Kanton unterstützt beim Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Zivilschutzgesetzgebung die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes und der Kantone zur Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gemäss Artikel 3 BZG sowie die Massnahmen der Gemeinden zur Schadenbegrenzung und -bewältigung.</p>	Aufgehoben.
<p>Art. 3, Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat übt im Rahmen der Bundesgesetzgebung die Aufsicht über den Vollzug der Zivilschutzmassnahmen aus und erfüllt die ihm durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben. ² Er ist befugt, mit anderen Kantonen Vereinbarungen auf dem Gebiet des Zivilschutzes abzuschliessen.</p>	Aufgehoben.
<p>Art. 15, Verfahren Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde verfügt gestützt auf Artikel 48 BZG in Koordination mit dem Baubewilligungsverfahren über die Pflicht der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer zur Erstellung von Schutzräumen oder die Leistung von Ersatzbeiträgen.</p>	Aufgehoben.
<p>Art. 21, Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer Die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer tragen die Kosten für den Bau von Schutzräumen, die sich aus der Baupflicht gemäss Artikel 46 BZG ergeben oder</p>	Aufgehoben.

<p>leisten Ersatzbeiträge. An die Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung von Pflichtschutzbauten und an die Schutzbauten für Gemeindeführungsstäbe werden keine Beiträge ausgerichtet.</p>	
<p>Art. 25, <i>Verwendung der Ersatzbeiträge für Schutzräume</i> ¹ Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Ersatzbeiträge für Schutzräume bleiben im Eigentum jener Gemeinden, in denen sie geleistet wurden. ² In Gemeinden, bei denen der Schutzplatzbedarf gedeckt ist, können die verbleibenden Ersatzbeiträge gemäss den Weisungen des zuständigen Departements für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.</p>	<p>Aufgehoben.</p>
<p>Art. 26, <i>Zivilschutzmaterial</i> ¹ Das mobile standardisierte Zivilschutzmaterial geht auf den 1. Januar 2005 entschädigungslos ins Eigentum des Kantons über. ² Das Anlage bezogene Material der kommunalen Schutzanlagen bleibt im Eigentum der Gemeinden. ³ Speziell von den Gemeinden angeschafftes Zivilschutzmaterial wird der Zivilschutzorganisation kostenlos zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Aufgehoben.</p>